

Sport Club 1995 Klein-Krotzenburg e.V.

Satzung



§ 01 Name und Sitz

1. Der am 01. Februar 1995 gegründete Verein führt den Namen Sport Club 1995 Klein-Krotzenburg e.V. und hat seinen Sitz in 63512 Hainburg / Klein-Krotzenburg.
2. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Seligenstadt/Hessen unter der Nr.: 602 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 02 Zweck

1. Auf der Grundlage des Amateurgedankens will der Verein insbesondere Tischtennis-Sport anbieten und dessen ideellen Charakter pflegen. Der Verein ermöglicht die sportliche Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein erkennt durch die Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen e.V. für sich und seine Vereinsmitglieder die Satzung des Landessportbundes an.

§ 03 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 04 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - Aktive Mitglieder
 - Jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren
 - Ehrenmitglieder
 - Passive Mitglieder
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
3. Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Ende eines Halbjahres möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

4. Die Mitgliedschaft eines Mitglieds erlischt, wenn länger als 6 Monate keine Beitragszahlung mehr erfolgte, bzw. das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung vom Vorstand nicht willens ist, seiner Verpflichtung nachzukommen. Das Mitglied wird aus der Mitgliedsliste gestrichen.
5. Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag eines Mitglieds. Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden, die gegen die Vereinssatzung verstoßen, dem Verein durch Äußerungen oder ihr Verhalten Schaden zufügen. Dem auszuschließenden Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
6. Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen. Alle in Verwahrung befindlichen Gegenstände sind vom ausscheidenden Mitglied unaufgefordert dem Verein zurückzugeben.

§ 05 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Jugendversammlung

§ 06 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäße, mindestens 14 Tage vor dem Termin bekannt gegebene, durch den Vorstand einberufene Versammlung aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Die Einladung erfolgt über den E-Mail-Verteiler des Vereins und durch Veröffentlichung auf der Homepage.
2. Die Mitgliederversammlung (auch als Jahreshauptversammlung bezeichnet) findet einmal jährlich statt.
3. Zur Mitgliederversammlung muss mit einer Tagesordnung eingeladen werden.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leitet die Versammlung. Der Ablauf der Mitgliederversammlung ist schriftlich zu protokollieren und wird vom Leiter der Versammlung und Schriftführer unterschrieben. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Zur Verabschiedung der einfachen Beschlüsse ist die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen können nur mit zweidrittel Stimmenmehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Über die Vereinsauflösung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgerechnet.
6. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.
7. Gäste können vom Vorstand zur Mitgliederversammlung eingeladen werden. Ihre Teilnahme beschränkt sich auf ein bloßes Anwesenheitsrecht. Ein Rede- oder gar Stimmrecht ergibt sich aus dem Teilnahmerecht nicht.

§ 07 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - Dem 1. Vorsitzenden
 - Dem 2. Vorsitzenden
 - Dem KassenwartHiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - Dem geschäftsführenden Vorstand
 - Dem Jugendwart
 - Dem Sportwart
 - Dem Gerätewart
 - Dem Schriftführer / Pressewart
 - Den Beisitzern

4. Wählbar sind alle weiblichen und männlichen Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Die Wahl des 1. Vorsitzenden, des Kassenwartes, des Jugendleiters, des Gerätewartes und der Beisitzer erfolgt in der Mitgliederversammlung in jedem Jahr mit gerader Jahreszahl.
6. Die Wahl des 2. Vorsitzenden, des Sportwartes und des Schriftführers/Pressewarts erfolgt in der Mitgliederversammlung in jedem Jahr mit ungerader Jahreszahl. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit ergänzt sich der Vorstand selbständig.

§ 08 Jugendversammlung

1. Jugendversammlungen werden durch den Jugendwart oder vom Vorstand einberufen und geleitet. Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen sowie die in den Jugendabteilungen tätigen Betreuer.
2. Des Weiteren vertritt der Jugendwart den Verein in allen Jugendfragen gegenüber der Sportjugend im Kreis Offenbach, Bezirk Süd und Land Hessen.

§ 09 Beiträge

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge ausschließlich per Lastschriftverfahren von seinen Mitgliedern. Diese werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Das Beitragsaufkommen der Mitglieder muss die wirtschaftliche Existenz des Vereins in Gegenwart und Zukunft sicherstellen.
2. Der Beitrag wird nach Eintritt in den Verein innerhalb von drei Monaten eingezogen. Der Beitrag der Mitglieder ist bis zum 31.03. und 30.09. des laufenden Geschäftsjahres fällig. Wenn ein Mitglied nicht über ein Konto verfügt, kann die Beitragszahlung auch per Überweisung auf ein Vereinskonto erfolgen.
3. Aufnahmegelder, Beiträge für Kinder, Jugendliche, Kurzzeit- und Saison-Mitglieder, Kostenanteile für besonderen Verwaltungsaufwand, wie Rechnungserteilung und Mahngelder, setzt der geschäftsführende Vorstand fest.
4. Beitragszahlungen können auf Antrag vom geschäftsführenden Vorstand gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Rückständige Beiträge und Kosten können nach zweimaliger Mahnung juristisch geltend gemacht werden.
5. Mitglieder, die länger als 6 Monate mit der Zahlung ihrer Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und zur Ausübung des Stimmrechts, ihre Mitgliedschaft erlischt.
6. Bei Bedarf kann der Vorstand einen Arbeitsdienst von den Mitgliedern verlangen.
7. Über Beitragsfreiheit einzelner Mitglieder aus besonderen Gründen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 10 Ordnungen

1. Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.
2. Außerdem sind Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich. Die hier aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 11 Ehrungen

1. Mitglieder, die 25 Jahre dem Verein angehören, werden mit der silbernen Vereinsnadel ausgezeichnet. Die Anwartschaft für die Ehrung beginnt mit Eintritt in den Verein.
2. Mitglieder, die 40 Jahre dem Verein angehören, erhalten eine Ehrenurkunde.

3. Mitglieder, die 50 Jahre dem Verein angehören, werden mit der goldenen Vereinsnadel ausgezeichnet und zu Ehrenmitgliedern ernannt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Bei Mitgliedern, die von der Tischtennisabteilung der SG Germania Klein-Krotzenburg zum Sport Club 1995 Klein-Krotzenburg e.V. wechseln, wird die Mitgliedschaft in ihrem alten Verein angerechnet. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand.
5. Jedes Mitglied, das besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben hat, kann durch den Vorstand mit einer besonderen Auszeichnung bedacht werden.
6. Für den Beschluss ist eine zweidrittel Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich.

§ 12 Haftung

1. Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn dreiviertel der anwesenden Mitglieder auf einer Hauptversammlung zustimmen und mindestens 50 Prozent einen entsprechenden Antrag schriftlich beim Vorstand eingebracht haben. Ein Beschluss über die Auflösung kann auch nur dann gefasst werden, wenn auf der Hauptversammlung mindestens zweidrittel der Mitglieder anwesend sind.
2. In anderen Fällen ist eine zweite Versammlung innerhalb von 4 Wochen mit gleicher Tagesordnung durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden mit einfacher Mehrheit beschließen kann.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Hainburg zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Die von der Gründungsversammlung am 01. Februar 1995 beschlossene Satzung wurde durch die Jahreshauptversammlungen vom 17. Januar 2001, vom 01. Juni 2004, vom 24. Mai 2005 und vom 11. Juni 2019 geändert.
2. Die Satzung in ihrer jetzigen Form wurde durch die Jahreshauptversammlung vom 13. Mai 2024 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Anmerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige jedweder Geschlechter.

63512 Hainburg / Klein-Krotzenburg, der 13. Mai 2024

Oliver Grychta, 1. Vorsitzender

Fabian Kolb, 2. Vorsitzender

Klaus Schwarz, Kassenwart